

063/53

29. 3. 1955.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1955,
betreffend Änderungen auf dem Gebiet der
Kleinrentnerfürsorge.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Höhe und Anfall der Kleinrentner-
unterstützungen.

§ 1. (1) Das Ausmaß der im Rahmen der Kleinrentnerfürsorge auf Grund des Kleinrentnergesetzes, BGBl. Nr. 251/1929, zu gewährenden Kleinrentnerunterstützungen wird festgesetzt wie folgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage	Höhe der Kleinrentnerunterstützungen monatlich in Schilling
1	von 6.000 K bis 20.000 K	180
2	von mehr als 20.000 K „ 25.000 K	200
3	„ „ 25.000 K „ 30.000 K	220
4	„ „ 30.000 K „ 40.000 K	240
5	„ „ 40.000 K „ 50.000 K	260
6	„ „ 50.000 K „ 60.000 K	280
7	„ „ 60.000 K „ 80.000 K	310
8	„ „ 80.000 K „ 100.000 K	340
9	„ „ 100.000 K	400

(2) Die im Abs. 1 festgesetzten Kleinrentnerunterstützungen gebühren monatlich im voraus.

Einkommensfreigrenze.

§ 2. (1) Die auf Grund der Kleinrentnergesetznovelle 1951, BGBl. Nr. 193, festgesetzte Einkommensfreigrenze erhöht sich auf 650 S monatlich.

(2) Soweit das Einkommen aus laufenden Monatsbezügen besteht, sind in einzelnen Monaten anfallende Sonderzahlungen für die Bemessung der Kleinrentnerunterstützung nicht als Einkommen zu werten.

Sonderbestimmung für politisch Verfolgte.

§ 3. Personen, die in der Zeit zwischen dem 5. März 1933 und dem 9. Mai 1945 einer politi-

schen Verfolgung — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — ausgesetzt waren und aus diesem Grund den ordentlichen Wohnsitz im Bundesgebiet oder die österreichische Bundesbürgerschaft aufgegeben haben, steht der Anspruch auf Kleinrentnerunterstützung auf Antrag auch dann zu, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft inzwischen nicht wieder erlangt oder den ordentlichen Wohnsitz im Inland nicht neuerlich begründet haben, sofern die übrigen Voraussetzungen für den Bezug der Kleinrentnerunterstützung gegeben sind. Die Kleinrentnerunterstützung gebührt von dem der Geldendmachung des Anspruches folgenden Monatsersten.

Auslandsaufenthalt.

§ 4. (1) Nimmt der Empfänger einer Kleinrentnerunterstützung Aufenthalt im Ausland, so ist der Bezug der Kleinrentnerunterstützung mit dem der Ausreise folgenden Monatsende einzustellen. Nach Meldung seiner Rückkehr in das Inland hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung die eingestellte Kleinrentnerunterstützung für die Zeit des Auslandsaufenthaltes flüssigzumachen, sofern dieser nicht länger als sechs Monate gedauert hat.

(2) Hat der Auslandsaufenthalt länger als sechs Monate gedauert, so kann die Kleinrentnerkommission (§ 6) bei Vorliegen rücksichtswerter Gründe die Kleinrentnerunterstützung für die Zeit des Auslandsaufenthaltes zuerkennen.

Erlöschen fälliger Ansprüche.

§ 5. Forderungen auf fällig gewordene Kleinrentnerunterstützungen erlöschen in drei Jahren, sofern sie innerhalb dieser Frist vom Berechtigten nicht geltend gemacht werden. Die dreijährige Frist beginnt mit Ablauf des Monates, in dem die letzte Kleinrentnerunterstützung ausgezahlt wurde, falls jedoch eine Kleinrentnerunterstützung noch nicht ausgezahlt wurde, mit dem Tage, an dem der Bescheid über die Zuerkennung des Anspruches gestellt wurde.

Kommission.

§ 6. Die im § 10 des Kleinrentnergesetzes genannte Kommission führt die Bezeichnung „Kleinrentnerkommission“.

Aufwanddeckung.

§ 7. Die durch dieses Bundesgesetz entstehenden Kosten trägt der Bund.

Inkrafttreten und Vollziehung.

§ 8. (1) Die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 7 dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1955, die übrigen Bestimmungen nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Nach der Befreiung Österreichs war es notwendig, die Höhe der Kleinrentnerunterstützungen dem allgemeinen Preisniveau nach und nach anzupassen. Hiebei wurde seit dem Jahre 1948 mit Rücksicht auf die damalige schwierige Wirtschaftslage das Alimentationsprinzip in den Vordergrund gestellt, auf die Differenzierung der Höhe der Kleinrentnerunterstützungen nach der Größe des durch die Geldentwertung erlittenen Schadens, wie sie der Gesetzgeber im § 8 Abs. 1 des Kleinrentner-Stammgesetzes, BGBl. Nr. 251/1929, im Auge hatte, jedoch verzichtet. Während die Sätze der Kleinrentnerunterstützungen in den einzelnen Stufen in den Jahren 1946 bis 1948 jeweils entsprechend den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen prozentuell erhöht wurden, sind diese Sätze seither, und zwar erstmals durch die Kleinrentnergesetznovelle 1948, BGBl. Nr. 222, jeweils um einen gleichbleibenden Betrag linear erhöht worden, wodurch sich das ehemalige Spannungsverhältnis zwischen den einzelnen Unterstützungsstufen, wie es im § 5 Abs. 1 der II. Durchführungsverordnung zum Kleinrentnergesetz, BGBl. Nr. 242/1930, festgelegt wurde, wesentlich verschoben hat; dadurch ist eine weitgehende Nivellierung der Kleinrentner-

unterstützungen eingetreten. Diese Nivellierung ging so weit, daß sich die Spannung zwischen der ersten und neunten Stufe der Kleinrentnerunterstützung, die im Jahre 1945 10 : 54 betrug, nach der im Jahre 1951 zuletzt vorgenommenen Neufestsetzung auf 170 : 300 senkte, das heißt, daß der Unterstützungssatz der ersten Stufe auf das 17fache und der der neunten Stufe auf etwas mehr als das 5fache gestiegen ist. Die Interessentenvertretungen der Kleinrentner haben daher schon seit langem den Wunsch nach einer entsprechenden Entnivellierung geäußert; hiebei wurde neben anderen Forderungen auch die nach einer entsprechenden Erhöhung der Einkommensfreigrenze erhoben.

Zu § 1:

Die vorliegende Fassung des § 1 trägt den eingangs angeführten Wünschen nach Entnivellierung der Unterstützungssätze Rechnung. In der nachstehenden Übersicht sind den im § 1 vorgesehenen neuen Kleinrentnerunterstützungen die derzeit geltenden gegenübergestellt, die auf das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 193/1951, beziehungsweise auf die Verordnung, BGBl. Nr. 230/1951, zurückgehen.

Stufe	Bemessungsgrundlage	Darzeit geltende Unterstützungssätze	Neue Unterstützungssätze
1.	von 6.000 K bis 20.000 K	170 S	180 S
2.	von mehr als 20.000 K „ 25.000 K	180 „	200 „
3.	„ „ „ 25.000 K „ 30.000 K	190 „	220 „
4.	„ „ „ 30.000 K „ 40.000 K	200 „	240 „
5.	„ „ „ 40.000 K „ 50.000 K	220 „	260 „
6.	„ „ „ 50.000 K „ 60.000 K	240 „	280 „
7.	„ „ „ 60.000 K „ 80.000 K	260 „	310 „
8.	„ „ „ 80.000 K „ 100.000 K	280 „	340 „
9.	„ „ „ 100.000 K	300 „	400 „

Zu § 2:

Die derzeitige seit 1. November 1951 gültige Einkommensfreigrenze beträgt 510 S monatlich und beruht auf § 2 der Verordnung BGBl. Nr. 230/1951. Die seit 1951 eingetretene Preisentwicklung macht eine Erhöhung der Einkommensfreigrenze auf 650 S unbedingt erforderlich.

Diese Erhöhung ist vor allem auch aus sozialen Gründen anzustreben, weil es sich bei den Kleinrentnern zumeist um hochbetagte Personen handelt.

In der letzten Zeit werden nicht nur zu Löhnen und Pensionen, sondern auch zu Sozialrenten Sonderleistungen (13. Monatsbezug) gewährt,

die im wesentlichen der Befriedigung besonderer Bedürfnisse dienen sollen. Es ist daher aus sozialen Erwägungen angezeigt, diese zusätzlichen Bezüge nicht als Einkommen zu werten, um sie von der Anrechnung auf die Kleinrentnerunterstützung auszunehmen.

Zu § 3:

Unter Berücksichtigung der von mehreren Organisationen der politisch Verfolgten in der letzten Zeit erhobenen Forderungen soll auf dem Gebiet der Kleinrentnerfürsorge für diesen Personenkreis insofern eine Erleichterung eintreten, als von dem im § 5 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Kleinrentner-Stammgesetzes für den Bezug der Kleinrentnerunterstützung vorgesehenen Voraussetzungen des Besitzes der österreichischen Bundes-(jetzt Staats-)bürgerschaft und des ordentlichen Wohnsitzes im Inland abgesehen werden kann, wenn der Verlust dieser beiden Voraussetzungen durch eine Emigration bedingt war, die ihren Grund in einer politischen Verfolgung — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — in der Zeit vom 5. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 hatte.

Zu § 4:

Der § 5 des Kleinrentner-Stammgesetzes bindet den Anspruch auf eine Kleinrentnerunterstützung unter anderem an die Voraussetzung des ordentlichen Wohnsitzes des Unterstützungsempfängers im Inland. Bisher fehlte eine Bestimmung darüber, inwieweit ein wenn auch vorübergehender Auslandsaufenthalt Einfluss auf die Anspruchsberechtigung hat.

Tatsache ist, daß manche Kleinrentner sich aus familiären oder sonstigen persönlichen Gründen häufig zu Verwandten und Bekannten ins Ausland begeben. Bei längerem Auslandsaufenthalt kann es zweifelhaft sein, ob damit der ordentliche Wohnsitz im Inland aufgegeben wurde und dadurch die Anspruchsberechtigung erlischt. Um die in der Regel sehr schwierigen Feststellungen zur Klärung dieser Frage zu vermeiden, sieht § 4 des Gesetzes vor, daß bei einem Auslandsaufenthalt von nicht längerer Dauer als sechs Monaten die Kleinrentnerunterstützung bei Rückkehr in das Inland nachträglich flüssigzumachen ist. Bei einem längeren Auslandsaufenthalt soll die nachträgliche Flüssigmachung der Kleinrentnerunterstützung vom Vorliegen rücksichtswerter Gründe (zum Beispiel Erkrankung des Kleinrentners während des Auslandsaufenthaltes) abhängig gemacht werden, worüber die Kleinrentnerkommission zu entscheiden hat.

Zu § 5:

Nach der Lehre und nach der langjährigen Praxis des Verwaltungsgerichtshofes ist die Verjährungsbestimmung des § 1480 ABGB. auf Lei-

stungen aus der Kleinrentnerfürsorge nicht anwendbar. Daher war es angezeigt, in den Gesetzentwurf eine dieser Gesetzesbestimmung analoge Norm, betreffend das Erlöschen einer Forderung auf rückständige Kleinrentnerunterstützung durch Zeitablauf, einzubauen, die den besonderen staatsfinanziellen Erfordernissen Rechnung trägt.

Zu § 6:

Die Grundlage für die Beschaffung der Mittel für die Kleinrentnerfürsorge war seinerzeit der im § 1 Abs. 1 des Kleinrentner-Stammgesetzes vorgesehene Kleinrentnerfonds, der durch eine Verfügung des Reichsarbeitsministers vom 5. Juni 1943 aufgelöst wurde.

Die gemäß § 10 Abs. 1 des vorerwähnten Gesetzes beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichtete Kommission erhielt im § 1 Abs. 1 der III. Durchführungsverordnung zum Kleinrentnergesetz, BGBl. Nr. 271/1930, die Bezeichnung „Kommission des Kleinrentnerfonds“. Infolge Auflösung des Kleinrentnerfonds entspricht diese Bezeichnung nicht mehr der bestehenden Rechtslage, weshalb eine Umbenennung dieser Kommission vorgenommen wird. Die im § 6 gewählte Bezeichnung „Kleinrentnerkommission“ war bereits seit dem Jahre 1948 in Verwendung.

Zu § 7:

Die Bestimmung über die Aufwanddeckung entspricht der gegenwärtigen Rechtslage.

Der Mehraufwand durch die Erhöhung der Kleinrentnerunterstützungen gemäß § 1 des Gesetzes und durch die Erhöhung der Einkommensfreigrenze wird sich voraussichtlich jährlich auf zirka 3.700.000 S, der Mehraufwand durch die im § 3 vorgesehene Sonderbestimmung für politisch Verfolgte jährlich auf zirka 160.000 S, insgesamt somit auf 3.860.000 S belaufen. Dieser Mehraufwand findet voraussichtlich in dem im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1955 unter Kapitel 15 Titel 6 § 1 vorgesehenen Betrag von 34.800.000 S seine Deckung, weil in der letzten Zeit eine Steigerung des natürlichen Abfalls an Unterstützungsempfängern festgestellt werden konnte.

Es wäre an sich wünschenswert, die in Aussicht genommenen Änderungen der Normen über die Kleinrentnerfürsorge im Wege einer Novelle durchzuführen. Dies ist aber kaum möglich, weil seit dem Jahre 1946 die jeweils beschlossenen Änderungen und Ergänzungen nicht durch Novellierungen der einzelnen Bestimmungen des Kleinrentner-Stammgesetzes vorgenommen wurden; seit dieser Zeit ist vielmehr der Weg von Nachtragsgesetzen gewählt worden, der auch bei dem gegenwärtigen Entwurf beibehalten wird.